



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Dezember 2012 (19.12)  
(OR. fr)**

17683/12

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0263 (COD)**

---

**CODEC 3029  
WTO 401  
COMER 267  
AMLAT 77  
OC 745**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

---

Nr. 15090/11 WTO 342 COMER 200 AMLAT 88 CODEC 1601

Komm.dok.:

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 19.12.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>2</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 15090/11.

<sup>2</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Dezember 2012 festgelegt und dabei eine Kompromissabänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>1</sup> spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 63/12) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veröffentlichen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 17471/12.